

23. Unter welchen Voraussetzungen kann der in § 13 des Warenzeichengesetzes einer Firma gewährte Schutz auch einer sog. Etablissementsbezeichnung zuteil werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1911 i. S. A. D. (Rl.) w. B. A. D. (Vell.). Rep. II. 54/11.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Für den Beklagten war seit 1907 das Warenzeichen Carborundum unter Nr. 99613 der Zeichenrolle des deutschen Patentamtes

eingetragen. Er behauptete, daß der Kläger, welcher Vertreter der „Carborandum-Werke“ der Kaiserlich Königlich privilegierten österreichischen Länderbank in Wien für Deutschland ist, durch den Gebrauch des Wortes Carborandum auf geschäftlichen Empfehlungen, Ankündigungen und Mitteilungen sein Warenzeichenrecht verlege. Kläger erhob Klage auf Feststellung, daß er das Warenzeichen nicht verlege. Der Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, den Kläger zu verurteilen, auf seinen Waren oder deren Verpackung sowie in Empfehlungen, Ankündigungen und Mitteilungen den Gebrauch des Wortes Carborandum zu unterlassen, dem Beklagten den aus der widerrechtlichen Benutzung des Warenzeichens Carborandum entstandenen Schaden zu ersetzen und die mit der Bezeichnung Carborandum versehenen Prospekte, Kataloge usw. zu vernichten. Der Kläger berief sich auf § 13 des Warenzeichengesetzes und bestritt, daß in der Verwendung des Wortes Carborandum in seinen geschäftlichen Empfehlungen und Mitteilungen ein das Zeichenrecht des Beklagten verletzender Gebrauch vorliege. Er machte insbesondere geltend, daß die von ihm vertretene K. K. privilegierte österreichische Länderbank seit 1894 die Fabrication der hier in Betracht kommenden, nach einem durch Patent Acheson auch im Deutschen Reich bis 1903 geschützt gewesenen Verfahren hergestellten Ware — Silicium-Carbid — auf Grund des ihr von Acheson übertragenen österreichischen Patentes in Oesterreich unter der besonderen Geschäftsbezeichnung Carborandum-Werke der K. K. privilegierten österreichischen Länderbank betreibe, daß in dem der letzteren übertragenen österreichischen Patent die Ware als „Carborandum“ bezeichnet sei, wie sie auch in der Beschreibung des deutschen Patentes „Carborund“ genannt werde, und daß es sich bei der ihm zum Vorwurf gemachten widerrechtlichen Verwendung des Wortes Carborandum nur um einen Hinweis auf den Herkunftsort und die Beschaffenheit der Ware, jedenfalls aber nur um einen Teil der in zulässiger Weise geführten Geschäftsbezeichnung „Carborandum-Werke der K. K. privilegierten Länderbank“ handle, wobei ihm jeder Hinweis auf die Ware des Beklagten ferngelegen habe.

Das Landgericht wies die Widerklage ab und stellte auf die Klage fest, daß der Kläger das Warenzeichen nicht verlege. Der Berufungsrichter erkannte abändernd auf Abweisung der Klage und nach dem

Antrage der Widerklage. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte erblickt die Warenzeichenverletzung seines Wortzeichens Carborandum in einer Anzahl vorgelegter Drucksachen des Klägers, in denen sich die Worte befinden: „General-Depot der Carborandum-Werke der R. K. privilegierten österreichischen Länderbank Wien, U. L., Düsseldorf“, „General-Depot der Carborandum-Werke U. L., Düsseldorf“, „Silicium-Carbid-Feilen (nach dem Carborandum-Patent Acheson erzeugt)“, „Silicium-Carbid (von anderer Seite auch Carborandum genannt)“, sowie in einem Vermerk auf Briefbogen usw.: „Telegrammadresse Carborandum Düsseldorf“. Der Berufungsrichter hat die Anwendung des § 13 des Warenzeichengesetzes zugunsten des Klägers verneint. Er nimmt an, das Wort Carborandum sei nicht eine Angabe über den Herstellungsort und die Beschaffenheit der vom Kläger vertriebenen Ware, könne auch nicht als Bestandteil einer unter § 13 fallenden Firmenbezeichnung gelten, da es sich bei der Bezeichnung „Carborandum-Werke der R. K. privilegierten österreichischen Länderbank“ nur um eine solche eines Etablissements handle. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Bezeichnung Carborandum-Werke der österreichischen Länderbank nicht eine Angabe über den Herstellungsort im Sinne des § 13 darstellt. Auch kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Annahme des Berufungsrichters, Carborandum sei keine Beschaffenheitsangabe, auf Rechtsirrtum beruht. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine Tatfrage. Der Berufungsrichter hat seine Annahme eingehend tatsächlich begründet; ein materiellrechtlicher Verstoß ist nicht erkennbar und ein prozessualer Angriff nicht erhoben.

Nicht beizutreten ist aber dem Berufungsrichter in seiner Annahme, daß der Schutz des § 13 dem Kläger deshalb nicht zuteil werden könne, weil es sich bei den „Carborandum-Werken der R. K. privilegierten österreichischen Länderbank“ nur um eine Etablissementsbezeichnung handle. Die österreichische Länderbank, deren Vertreter der Kläger für Deutschland ist, führt verschiedenartige Geschäfte, seit 1894 auch die Fabrikation und den Vertrieb

des hier in Betracht kommenden Silicium-Carbid nach dem Verfahren des Patentes Acheson, dessen Ausnutzung ihr für Österreich übertragen war. Der Erfinder Acheson hatte bereits in seinen Patentbeschreibungen das Silicium-Carbid auch als Carborundum bzw. Carborund bezeichnet, und im Anschluß hieran wählte die österreichische Länderbank für ihren Geschäftszweig betreffend Fabrikation und Vertrieb des Silicium-Carbid die besondere Etablissementsbezeichnung: „Carborandum-Werke der k. k. privilegierten österreichischen Länderbank“. Unter dieser Bezeichnung wurden seit 1894 die auf die Fabrikation und den Vertrieb der hier in Betracht kommenden Ware bezüglichen Geschäfte geführt. Die Bezeichnung hat sich eingebürgert und ist in den Verkehrskreisen anerkannt und üblich. Es steht also eine lauter und sachgemäß für ein besonderes Unternehmen gewählte, in den Verkehrskreisen seit 1894 anerkannte und übliche Etablissementsbezeichnung in Frage, die, wenn sie auch keine Firma ist, doch in Wirklichkeit dem Handelsnamen gleich zu erachten ist. Einer derartigen Etablissementsbezeichnung muß wegen Gleichheit des Grundes auch der in § 13 der Firma gewährte Schutz des Bestandes zuteil werden. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Bestandteile der Etablissementsbezeichnung, insbesondere das Wort Carborandum und steht dem Kläger, der hier lediglich als Vertreter der österreichischen Länderbank in Betracht kommt, ebenso zu wie dieser selbst.

Hiermit allein ist indes die Frage, ob der Kläger durch den Gebrauch des Wortes Carborandum in den hier in Betracht kommenden Drucksachen das Wortzeichen des Beklagten verletzt, noch nicht entschieden. Denn § 13 schützt nur den redlichen Gebrauch und müßte insbesondere dann versagen, wenn durch die Art und Weise der Benutzung des Wortes Carborandum das Publikum getäuscht und in den Glauben versetzt werden sollte, es habe das durch das Wortzeichen des Beklagten geschützte Fabrikat vor sich (vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 73 S. 172). Daß dies der Fall sei, hat aber der Berufsungsrichter nicht festgestellt und ist auch nach dem, was vorliegt, nicht festzustellen.“ . . . (Wird ausgeführt.)